
Sekretariat des DBR: Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Telefon: 030-28095427, Fax: 030-27593430,
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de, www.deutscher-behindertenrat.de

Erste vorläufige Einschätzung des Deutschen Behindertenrates zum Referentenentwurf zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Der Deutsche Behindertenrat begrüßt die Möglichkeit, sich schon zum ersten Entwurf zur Novellierung des BGG äußern zu können. In einer vorläufigen Einschätzung stellt er fest:

- I. Grundsätzliche Forderungen der Verbände des Deutschen Behindertenrates sowie des UN-Fachausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die einen wirklichen Kurswechsel in Deutschland signalisieren würden, sind im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden. Damit geht einher, dass der Referentenentwurf kaum auf Ziele und Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nimmt.
- II. Völlig unzureichend ist die Verpflichtung zur Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet vorrangig Träger der öffentlichen Gewalt und die Sozialleistungsträger.

Damit geht der Entwurf an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen weitgehend vorbei und verstößt zudem gegen die Vorgaben in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses. Zudem fehlt die Verankerung eines Disability Mainstreaming völlig. Sehr bedauerlich ist, dass die großen Gruppen der psychisch und seelisch beeinträchtigten Menschen, der taubblinden Menschen, wie auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht ausdrücklich benannt und damit nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen wurden.

- III. Wichtige langjährige Forderungen der Behindertenverbände sind nur zum Teil berücksichtigt worden. Das betrifft:
 - + die Neufassung des Behinderungsbegriffes;
 - + die Erweiterung des Benachteiligungsverbotes um den Tatbestand der Belästigung;
 - + die explizite Nennung von Frauen mit Behinderungen und die Berücksichtigung der Mehrdimensionalität ihrer Diskriminierung;
 - + die gesetzliche Verankerung der „angemessenen Vorkehrungen“ und der „leichten Sprache“ sowie
 - + die Schaffung einer arbeitsfähigen Fachstelle Barrierefreiheit.

Der Deutsche Behindertenrat fordert erneut, dass im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere der Bereich der Privatwirtschaft zwingend in die Vorgaben zur Barrierefreiheit einbezogen wird.